

ZH_OBERGERICHT LB220010 vom 8. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB220010

FR: ZH_OBERGERICHT LB220010 du 8 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LB220010 del 8 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage und Verfahrensverlauf

E. 1.1

Der Kläger ist ein schweizweit bekannter Rechtswissenschaftler und Autor zahlreicher Publikationen auf dem Gebiet des Bis zu seiner Emeritierung im Jahr ... war er Professor für Rechtswissenschaften am Lehrstuhl für ... der Uni- versität L..... Zudem war und ist er als Gutachter und Rechtsanwalt tätig. Sei- ne Klage steht im Zusammenhang mit zwei am tt.mm.2018 in der F..... (F.....) erschienenen Zeitungsartikeln mit den Titeln "... " sowie "... ". Beide Ar-

- 6 - tikel stammen von H....., ... [Funktion] der F...... Der erstgenannte Artikel erschien auf der Frontseite, der zweite im Wirtschaftsteil. Der Kläger erachtet sei- ne Persönlichkeit durch die drei im Rechtsbegehren konkret bezeichneten Passa- gen verletzt und macht Ansprüche aus Persönlichkeitsverletzung geltend.

E. 1.2

Die Klage wurde am 3. April 2020 beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) anhängig gemacht. Nach Eingang der Klageantwort (act. 11) lud die Vorinstanz zu einer Instruktionsverhandlung vor (act. 14); die anlässlich dieser Verhandlung geführten Vergleichsgespräche scheiterten (Prot. Vi S. 5 f.). Der zweite Schriften- wechsel wurde schriftlich durchgeführt (act. 18). Der Kläger nahm in der Replik vom 12. März 2021 eine Klageänderung vor (act. 20). Die Duplik datiert vom 17. Juni 2021 (act. 26). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 3. November 2021 erstatteten die Parteien ihre mündlichen Parteivorträge (Prot. Vi S. 10 ff.). Mit Ur- teil vom 20. Dezember 2021 wies die Vorinstanz die Klage ab (act. 40 = act. 48, zitiert als act. 48).

E. 1.3

Dagegen führt der Kläger mit Eingabe vom 10. Februar 2022 Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 45). Mit Verfügung vom 17. Februar 2022 wurde ihm Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 49), welcher am 21. Februar 2022 bezahlt wurde (act. 51). Die Akten der Vorinstanz wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1–43). Da sich die Berufung sofort als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Der Beklagten ist die Berufungsschrift samt Beila- gen (act. 45 und 47/1-2) mit diesem Entscheid zur Kenntnisnahme zuzustellen.

E. 2

Prozessuales

E. 2.1

Eintretensvoraussetzungen Die vorliegende Persönlichkeitsklage stellt keine vermögensrechtliche Streitigkeit dar. Mit dem Urteil der Vorinstanz liegt somit ein berufungsfähiger Entscheid vor (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 311 Abs. 1 ZPO; act. 45) und der verlangte Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt (act. 51). Dem Eintreten auf die Berufung steht nichts entgegen.

- 7 -

E. 2.2

Berufungsverfahren Mit Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht allerdings grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Parteien haben mittels klarer Verweisungen auf die Ausführungen vor Vorinstanz zu zeigen, wo sie die massgebenden Hauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben haben. Sie haben die von ihnen kritisierten Erwägungen des angefochtenen Entscheids wie auch die Aktenstücke, auf die sie ihre Kritik stützen, genau zu bezeichnen (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_580/2015 vom 11. April 2016 E. 2.2). In rechtlicher Hinsicht ist die Berufungsinstanz bei ihrer Prüfung jedoch weder an die Erwägungen der ersten Instanz noch an die mit den Rügen vorgetragene Argumente der Parteien gebunden, sondern sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Die Berufungsinstanz kann die Rügen der Parteien auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen (BGer 2C_124/2013 vom 25. November 2013 E. 2.2.2).

E. 3

Unbestrittener Sachverhalt

E. 3.1

Hintergrund der beiden Zeitungsartikel in der F._____ war die Affäre rund um E._____, der bekanntlich von ... bis ... CEO der M._____ Genossenschaft (nachfolgend M._____) war. Zusammen mit N._____ gründete E._____ im Jahr 2005 die O._____ (nachfolgend O._____), die in Beteiligungen der C._____ AG (nachfolgend C._____) investierte. Gleichzeitig war E._____ Verwaltungsratspräsident der D._____ SA, welche noch im Jahr 2005 eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der O._____ abschloss. Die M._____ hielt ihrerseits Aktien der D._____ SA. Im April 2007 übernahm die D._____ SA die C._____. Als Folge von Medienrecherchen zu den Umständen dieser Übernahme beauftragte Rechtsanwalt G._____, Partner von P._____ [Kanzlei] (nachfolgend P._____), den Kläger – ebenfalls Partner von P._____ – am 21. April 2009, ein Rechtsgutachten zur Beurteilung des Verhaltens von E._____ als Organ der M._____ und der D._____ SA zu verfassen (vgl. act. 4/6 und 4/7). Der Kläger erstattete das Gutachten am 1. September 2009, mithin rund zweieinhalb Jahre nach der Übernahme der C._____ durch die D._____ SA. Im Jahr 2017 leitete die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) ein Verfahren gegen E._____ zur Überprüfung von Interessenkonflikten ein. Ende Februar 2018 eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich eine Strafuntersuchung gegen ihn und weitere

Personen. Ab Ende 2017 befassten sich die Medien intensiv mit E._____ und den von ihm getätigten Geschäften, unter anderem auch mit der Übernahme der C._____ durch die D._____ SA. Dabei wurde auch das Gutachten des Klägers thematisiert.

E. 3.2

Am tt.mm.2018 publizierte die F._____ auf der Frontseite folgenden Artikel: ... [Titel] Bei seinem Abgang wollte der M._____ -Chef zudem eine verdeckte Abgangsentschädigung von 2,5 Millionen H._____ ... [Ort] Der in Untersuchungshaft sitzende E._____ wehrt sich gegen den Vorwurf, er habe sich bei der Übernahme von Firmen durch die M._____ -Bank und den ... D._____ unrecht- mässig bereichert. Doch nun zeigen Dokumente, die der F._____ vorliegen: E._____ ver- diente an zwei undurchsichtigen Deals fast 5 Millionen. Ein gutes Geschäft für E._____ und den ebenfalls in U-Haft sitzenden Geschäftspartner N._____ war der Kauf der Firma C._____ durch D._____. Sie erhielten dank einer verdeckten Beteiligung 4,2 Millionen Franken, wovon gemäss Gutachten «Herr E._____ 1,7 Millionen Franken erhielt». Bei einem zweiten Deal erhielt E._____ rund 3 Millionen Franken, angeblich als Darlehen. Die Staatsanwaltschaft spricht allerdings von «möglicherweise zu Un- recht erhaltenen Vermögenswerten». Angeblich soll E._____ in diesem Zusammenhang seinen Nachfolger, Q._____, belogen haben. E._____ bestritt stets, dass er illegal gehan- delt habe. Ein Gutachten von ...-rechtler A._____, das den D._____ -Deal rechtfertigen soll- te, entpuppt sich jetzt aber als wertlos, denn der renommierte Jurist war nicht unabhängig. Wie er selber zugibt, vertrat sein Büropartner gleichzeitig E._____ als Privatanwalt. Bezahlt hat alle Anwaltsrechnungen die M._____ -Gruppe. ... [Untertitel]

- 9 - Einen wertvollen Verbündeten hatte E._____ im abtretenden M._____ -Präsidenten R._____. Dieser versuchte ihm beim Abgang einen fünfjährigen Beratervertrag mit einem jährlichen Honorar von 500 000 Franken zuzuschancen. R._____ kam damit zwar nicht durch – er wurde vom Verwaltungsrat gestoppt. Aber diese Episode spielte eine wesentliche Rolle bei der Frage, ob er gehen müsse. Bereits vor einem Monat kam es zu einer Revolte der M._____ -...-präsidenten. Sie verlang- ten R._____ s Abgang. Sie bekräftigten diese Forderung, nachdem der Präsident vergange- nen Sonntag in einem Interview ankündigte, noch bis mindestens 2020 bleiben zu wollen. Wirtschaft - 35 Im Wirtschaftsteil auf Seite 35 erschien folgender Artikel: ... [Titel] Der damalige M._____ -Chef verdiente Millionen – gedeckt durch ein Gutachten von ...-jurist A._____ H._____ ... [Ort] E._____, langjähriger Chef von M._____, sitzt seit bald zwei Wochen hinter Gittern, weil er sich bei Übernahmen durch M._____ und den ...-anbieter D._____, an dem die Bank beteiligt ist, persönlich bereichert haben soll. Lange stritt er das ab und verwies auf ange- lich unabhängige Gutachten, die bescheinigen würden, dass alles mit rechten Dingen zuge- gangen sei. Beim Kauf der C._____ AG (C._____) durch D._____ stützte sich E._____ auf ein gehei- mes Gutachten des renommierten ...-rechtlers A._____. Es liegt der F._____ vor. Nun zeigt sich: A._____ war befangen. Gleich auf der ersten Seite weist er selber darauf hin, dass er Partner von G._____ sei. Dieser war damals E._____ s Rechtsberater – und ist es bis heute. Bei der Lektüre des Gutachtens sticht einiges ins Auge, so der zeitliche Ablauf der Vorgän- ge: – Am 9. Mai 2005 gibt E._____ s Rechtsanwalt S._____ eine Vollmacht, treuhänderisch tätig zu werden, damit er sich an C._____ beteiligen könne. Am tt. Juni wird die Firma O._____ gegründet, «offenbar zum Zwecke der Beteiligung an der C._____». E._____ be- teiligt sich mit 50 Prozent am Beteiligungsvehikel. Die andere Hälfte hält der damalige D._____ -Chef N._____. Am 11. August wird eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit D._____ abgeschlossen. Das ist eine Bedingung der O._____ für die Beteiligung an

C._____. – Am 6. Februar 2006 beauftragt der D._____-Verwaltungsrat mit E._____ an der Spitze eine dreiköpfige Taskforce unter der Leitung von N._____, die Möglichkeit einer Übernahme von C._____ zu prüfen. Das, nachdem N._____ dem Verwaltungsrat C._____ - 10 - als mögliches Zielunternehmen vorgestellt hatte. Man will schnell vorwärts machen; bis im April soll der Investitionsantrag vorliegen. – Am tt. März gibt D._____ ein Kaufangebot für

E. 6

Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung Der Kläger beantragt, die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in den Dispositiv-Ziffern 3 und 4 des erstinstanzlichen Urteils sei aufzuheben (Anträge 3 und 4). Da das erstinstanzliche Urteil zu bestätigten ist und der Kläger – für den Fall der Abweisung der Berufung – keine entsprechenden Eventualanträge stellt, hat die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen durch die Vorinstanz Bestand.

E. 7

Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens wird der Kläger kosten- pflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist aufgrund des tatsächli- chen Streitinteresses, des Zeitaufwands und der Schwierigkeit des Falles auf Fr. 9'000.– festzusetzen (§§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. 5 GebV OG).

E. 7.2

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen; dem Kläger nicht, weil er unterliegt, der Beklagten nicht, weil ihr durch das Berufungsverfahren keine ent- schädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Ab- teilung, vom 20. Dezember 2021 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 9'000.– festgesetzt. Sie wird dem Berufungskläger auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Vor- schuss verrechnet. 3. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zuge- sprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagte unter Beilage der Doppel der Berufungsschrift samt Beilagenverzeichnis und Beilagen (act. 45 und 47/2), sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.

- 32 - Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesge- richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. E. Lichti Aschwanden MLaw B. Lakic versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.